Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

[redacted]

Verkündet am 01.12.2015

Hölzgen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

g e g e n

[redacted]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Reininghaus., Schanzenstr. 31, 51063 Köln,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 21.07.2015 und vom 17.11.2015
durch den Richter am Amtsgericht Schreiber

für Recht erkannt:

Die Klage wird unter Aufhebung des Teilversäumnis- und endurteils vom 11.08.2015 abgewiesen.

Die ausscheidbaren Kosten der Säumnis im Termin vom 21.07.2015 trägt

der Beklagte. Im Übrigen trägt die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Parteien hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin umfassender Nutzungsrechte an dem Filmwerk [redacted]

Trotz ordnungsgemäßer Ladung ist zum Termin am 21.07.2015 für den Beklagten niemand gekommen. Die Klägerin hat in diesem Termin beantragt, den Beklagten im Wege des Versäumnisurteils zu verurteilen, an sie Schadenersatz gemäß Lizenzanalogie, der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt, mindestens jedoch 400 Euro sowie Kosten der Abmahnung in Höhe von 555,60 Euro zu zahlen, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit. Mit Teilversäumnis- und endurteil vom 11.08.2015 hat das Gericht sodann den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 222,40 Euro bestehend aus 121 Euro Schadenersatz und 101,40 Euro Kosten der Abmahnung jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.08.2014 zu zahlen und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses dem Beklagten per Faxzustellung gegen Empfangsbekenntnis am 12.08.2015 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit am 13.08.2015 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin behauptet,

an den Beklagten ein Abmahnschreiben vom 20.04.2010 gesendet zu haben, in dem sie dem Beklagten vorwirft, das vorgenannte Filmwerk am [redacted] Uhr MEZ unter Verwendung der IP-Adresse [redacted] über ein Filesharing-Netzwerk verbreitet zu haben und ihn mit diesem Schreiben zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung aufgefordert zu haben. Weiter behauptet die Beklagte, die in dem Schreiben genannte IP-Adresse sei zum dort genannten Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet gewesen und der Beklagte habe das Filesharing selbst betrieben.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufrechterhaltung des Teilversäumnisurteils vom 11.08.2015 den Beklagten zu verurteilen, an sie weiteren Schadenersatz nach Lizenzanalogie, der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt, mindestens jedoch 279 Euro, sowie weitere Kosten der Abmahnung in Höhe von 454,20 Euro zu zahlen, jeweils zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Der Beklagte beantragt,

das Teilversäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet sich gegen die Richtigkeit des Verfahrens der Ermittlung und Zuordnung der IP-Adresse und verweist zudem auf die prinzipielle Möglichkeit des Begehens der Rechtsverletzung durch Mitnutzer, für die näheren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 30.03.2015, Bl. 45 der Akte, Bezug genommen. Zudem erhebt er die Einrede der Verjährung.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des Beklagten gegen das Teilversäumnis- und endurteil vom 11.08.2015 ist zulässig, insbesondere innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 339 Abs. 1 ZPO schriftlich eingelegt.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Auf die Frage, ob der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen ist und auch ein Mitnutzer des Anschlusses ernsthaft als möglicher Verletzer in Betracht kommt, kommt es nicht an, weil ein Anspruch der Klägerseite aus §§ 97, 97a UrhG schon daran scheitert, dass nicht mit der nötigen Sicherheit feststeht, dass die am [redacted] einzig festgestellte IP-Adresse [redacted] dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet war. Ist wie hier nur eine einzige IP-Adresse zu einem einzelnen Zeitpunkt gemäß Auskunft des Telekommunikationsunternehmens dem Anschluss des Beklagten zugeordnet, so trägt die Klägerin die volle Darlegungs- und Beweislast der Zuverlässigkeit des Verfahrens der Ermittlung und Zuordnung der IP-Adresse als ihr günstige Tatsache. Diesen Beweis konnte die Klägerin nicht führen, im Gegenteil steht auf Grund der von ihr selbst als Teil ihres Parteivortrags überreichten Übersetzung des Privatgutachtens [redacted] vom 04.05.2010 fest, dass das hier zur Anwendung gekommene Verfahren basierend auf der Ermittlungssoftware [redacted] nicht hinreichend zuverlässig ist, um bei lediglich einer IP-Adresse zuverlässig auf die Person des Anschlussinhabers schließen zu können.

Aus der Zusammenfassung, Punkt 1.11 des Gutachtens sowie Punkt 4.4.6.3, Blatt 13 des Gutachtens sowie der Auflistung, Seite 41 des Gutachtens, geht hervor, dass bei dem verwendeten Verfahren Ungenauigkeiten bei der Zeiterfassung von bis zu 2 Sekunden möglich sind. Da IP-Adressen den jeweiligen Anschlussinhabern nicht dauerhaft zugeordnet sind, sondern regelmäßige Wechsel stattfinden, besteht daher bei einer Zeitdifferenz von bis zu 2 Sekunden die nicht nur theoretische Möglichkeit, dass ein zwischenzeitlich stattgefundener Wechsel der Zuordnung der IP-Adresse zu einem bestimmten Nutzer noch nicht erfasst worden ist und es hierdurch zu einer Fehlzuordnung kommt, mithin also im tatsächlichen um bis zu 2 Sekunden abweichenden Zeitpunkt der Erfassung der IP-Adresse des Filesharers diese einer anderen Person als dem Beklagten zugeordnet war. Dass mit der 2-Sekunden-Differenz die Ungenauigkeit des verwendeten Ermittlungsverfahrens gemeint ist, ergibt sich insbesondere aus der Formulierung zu Beginn von Anlage 15 zum Gutachten, wonach es hier gerade um einen Vergleich der ermittelten Hochladezeit mit der echten Zeit geht. Bereits aus diesem Grund ist der Anspruch sowohl auf Schadenersatz als auch auf Erstattung der Abmahnkosten gegen den Beklagten abzuweisen. Ein gerichtliches Sachverständigengutachten war nicht einzuholen, weil die Unzuverlässigkeit des Adressermittlungsverfahrens sich bereits aus dem klägerischen Vortrag selbst ergibt.

Die Kostenentscheidung folgt §§ 91, 344 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit § 708 Nr. 11 ZPO.

Der Streitwert wird auf 955,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Schreiber

Beglaubigt

Hölzgen
Justizbeschäftigte